



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 1/2019

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **11.03.2019**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Peter Michael Pertl Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Mag. Achim Lienert Anita Fauland Martin Schabuß Stefan Prägant ab TOP 3 Johann Görtschacher, MAS Erwin Walder
1. Ersatzmitglied:	Maria Gärtner i.V. Gerald Wasserer
4. Ersatzmitglied:	Jakob Forstnig i.V. Martin Wulschnig
7. Ersatzmitglied:	Rudolf Muschet i.V. Gerald Hinteregger
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer des. AL Dr. Anita Latschen
protokolliert von:	Sigrid Gruber

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Martin Wulschnig (krank) Gerald Wasserer (privat) Gerald Hinteregger (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Mag. Gerhard Ortner (beruflich)
2. Ersatzmitglied:	Franz Josef Hinteregger (beruflich)
3. Ersatzmitglied:	Franz Günther Pontasch (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Robert Hinteregger (privat)
2. Ersatzmitglied:	Birgit Prägant (privat)
3. Ersatzmitglied:	Tobias Trattler (beruflich)
4. Ersatzmitglied:	Johann Trattler (privat)
5. Ersatzmitglied:	Bernhard Hinteregger (beruflich)
6. Ersatzmitglied:	Dietmar Brunner (privat)

1/ Kontrollbericht zum Rechnungsabschluss 2018

Kontrollausschussobmannstellvertreter Stefan Prägant als Berichterstatter bringt die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 07.03.2019 zur Kenntnis.

Beratung:

Stefan Prägant verliest den Sachverhalt vollinhaltlich.

Beschluss:

Nach erfolgter Beratung wird der Kontrollbericht zum Rechnungsabschluss 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Rechnungsabschlusses 2018

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 07.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den beiliegenden Rechnungsabschluss 2018 beschließen.

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Der Vorsitzende berichtet über die bevorstehenden Finanzierungen wie dem Ersatzparkplatz Maibrunnbahn (ca. € 750,00 Tsd.) sowie dem Hochbehälter Oswaldi (ca. € 1,2 Mio. bto. = Wasserhaushalt), andere Projekte wie zB. das geplante Gebäude für die Pumpstation und Loipenspurgerät bzw. eine neue Kehrmaschine müssen einstweilen zurückgestellt werden.

Weiters berichtet er, dass die Fördermittel der KPC für das Projekt Therme St. Kathrein um ca. € 250,00 Tsd. geringer ausfallen werden, obwohl planmäßig gebaut und keine Abweichungen erfolgten.

Betreffend Finanzierungskonzept hinsichtlich zukünftiger Projekte wird es demnächst auch eine interne Beratung mit dem GV, dem Finanzausschussobmann, etc. geben.

Die BZ a.R-Sperre wurde aufgehoben (lt. Bestätigung LR Fellner) und sollen daher Fördermittel für Straßensanierungen 2019 maximal ausgeschöpft werden. Dies sollte dann auch für die Errichtung der Ersatzparkflächen Maibrunnparkplatz in Anspruch genommen werden.

An zusätzlichen Einnahmen verweist der Vorsitzende auf das Projekt Hotel Explorer (Wasseranschluss, Kommunalsteuer, etc.).

Johann Görtschacher, MAS weist hinsichtlich Förderungen durch die kommunale Bauoffensive darauf hin, dass die Gemeinde auch bei großzügiger Förderung 50% Eigenmittel aufzubringen hat.

Hinsichtlich geringer ausfallender Fördermittel der KPC stellt er eindeutig klar, dass diesbezüglich noch ein Gespräch in Wien bei der Förderstelle stattfinden muss, um eine nachvollziehbare Aufklärung hinsichtlich Kürzungen zu erhalten.

AL Bruno Stampfer informiert erneut über die Abgabenrückstände (hauptsächlich Zweiwohnsitz u. pauschalierte Kurtaxe), die seitens der Gemeindeaufsicht bemängelt wurden und soll in Kürze eine detaillierte Aufstellung inkl. Plan/Ziel, wie man weiter vorgehen wird, vorliegen.

Weiters berichtet er, dass aus dem Titel Kommunale Bauoffensive max. € 250.000,00/Jahr/ Gemeinde beansprucht werden kann. Da man mit dem Straßensanierungsprojekt 2019 erst ca. € 80.000,00 beantragt hat, könnte man noch ca. € 170.000,00 für förderungswürdige Projekte (zB. Errichtung der Ersatzparkfläche) beantragen.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird der Rechnungsabschluss 2018 auf Basis des Kontrollberichtes gemäß § 92 Abs. 1a K-AGO einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vorvertrag und Kaufvertrag mit Bergbahnen

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Vorvertrag und Kaufvertrag inklusive Finanzierung über den Kärntner Regionalfond betreffend Ankauf der Parzelle 1051/3, KG Kleinkirchheim, mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH & CoKG, beschließen.

Sachverhalt:

Gemäß Beschlüssen des GV vom 14. Jänner 2019 und 25. Jänner 2019 ist mit den Bergbahnen Vorvertrag zum Kaufvertrag betreffend Grundstück 1051/3, KG Kleinkirchheim, abzuschließen.

Betreffend Finanzierung wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Antrag beim Kärntner Regionalfond mit 26.02.2019 wie folgt eingebracht:

Projekt Ersatzparkfläche Maibrunnparkplatz

Verwendung Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden

Projekt von: 01.03.2019 bis 01.12.2019

Auf dem Maibrunnparkplatz wird das Hotelprojekt "Hotel Explorer" angesiedelt. Die dadurch wegfallenden Parkflächen und zusätzliche neue Parkflächen sollen auf den Grundstücken 337, 1051/1, 1051/2 und 1051/3, alle KG Kleinkirchheim, errichtet werden. Dazu sollen das Grundstück 1051/2, KG Kleinkirchheim (Eigentümer DI Ranner) zum Kaufpreis von € 250.000,00 und das Grundstück 1051/3, KG Kleinkirchheim (Eigentümer Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen) zum Kaufpreis von € 162.150,00 angekauft werden. Die beiden restlichen Grundstücke 337 und 1051/1, beide KG Kleinkirchheim, befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde BKK bzw. des Fremdenverkehrsförderungsvereines BKK. Bestandteil des Projektes ist auch die Baureifmachung aller Grundstücke (Abbruch Gebäude auf Grundstück 1051/2, KG Kleinkirchheim, Planieren und Aufschütten der Grundstücke 337, 1051/1, 1051/2 und 1051/3, alle KG Kleinkirchheim).

Maßnahme: Einrichtung des Gemeinbedarfs

Fläche: 6.926

KG/EZ/Parz.: 73204 Kleinkirchheim, EZ 897/PNr. 337, EZ 169/PNr. 1051/1, EZ 318/PNr. 1051/2 u. EZ 364/PNr. 1051/3

Bedarf an Fondsmitteln: € 750.000,00 – Laufzeit: 8 Jahre

Refinanzierung: Bedarfszuweisungsmittel

Details zu Regionalfondsbeitrag Ersatzparkflächen Maibrunnparkplatz

Kaufpreis DI Ranner – 1051/2	EUR 250.000,00
Kaufpreis Bergbahnen – 1051/3	EUR 162.150,00
6 % Nebenkosten Grundstückskauf	EUR 24.800,00
Baureifmachung lt. DI Moser – $2\text{m}^3/\text{m}^2 \text{ á } € 19,00 = \text{ca. } 7.000 \text{ m}^2 \times 2 \text{ m}^3 = 14.000 \text{ m}^3 \times € 19,00$	= EUR 266.000,00
Abbruch Gebäude Grundstück DI Ranner lt. BM Ing. Moser	EUR 40.000,00
Gesamtkosten	EUR 742.950,00

Tel. Gespräch Frau Laßnig/Abt. 3/Gemeinden am 26.02.2019

- **Refinanzierung durch BZ-Mittel**
- **nächste Regionalfondssitzung 25.03.2019**
- **Förderungsvereinbarung mit AKLR (LR Ing. Fellner) – GV+GR-Beschluss + Unterfertigung**
- **Auszahlung – Anforderung mit notariell beglaubigtem KV möglich**
- **bei der beantragten Fördersumme dürfte Rückzahlungswunsch 8 Jahre kein Problem sein**

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und teilt der Vorsitzende mit, dass es betreffend Freilassung des Maibrunnparkplatzes durch die Bergbahnen bereits einen seitens der Bergbahnen unterzeichneten Vertrag gibt.

Auf die Frage von Ing. Karin Schabus, ob sich die Bergbahnen an den Kosten für den neuen Parkplatz beteiligen und es geplant ist Parkgebühren einzuheben, teilt der Vorsitzende mit, dass die Einhebung von Parkgebühren grundsätzlich nicht geplant ist und dzt. betreffend Kunden der Bergbahnen auch rechtlich gar nicht möglich ist.

Betreffend finanzielle Beteiligung durch die Bergbahnen gäbe es verschiedene Möglichkeiten, die mit Vorstand/GF Pflauser mehrfach erörtert wurden. Dies sollte auch bei der Sitzung des Aufsichtsrats der BB im Februar auf der TO gestanden sein, eine Rückmeldung seitens der BB ist bis dato aber leider noch nicht erfolgt.

Beschluss:

Anschließend werden die Verträge (Vorvertrag und Kaufvertrag) inklusive Finanzierung über den Kärntner Regionalfond betreffend Ankauf der Parzelle 1051/3, KG Kleinkirchheim, mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH & CoKG einstimmig beschlossen.

4/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vorvertrag und Kaufvertrag mit DI Anton Ranner

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Vorvertrag und Kaufvertrag inklusive Finanzierung über den Kärntner Regionalfond betreffend Ankauf der Parzelle 1051/2, KG Kleinkirchheim, mit DI Anton Ranner, beschließen.

Sachverhalt:

Gemäß Beschlüssen des GV vom 14. Jänner 2019 und 25. Jänner 2019 ist mit Herrn DI Ranner Vorvertrag zum Kaufvertrag betreffend Grundstück 1051/2, KG Kleinkirchheim, abzuschließen.

Betreffend Finanzierung wurde beim Amt der Kärntner Landesregierung ein Antrag beim Kärntner Regionalfond mit 26.02.2019 wie folgt eingebracht.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Johann Görtschacher, MAS informiert, dass das Darlehen beim Regionalfonds für das Michenthalergrundstück im Jahr 2019 rückgezahlt sein wird bzw. das Grundstück Kadziela im Jahr 2018 rückgezahlt wurde.

Der Vorsitzende berichtet über den Ablauf der Bauarbeiten für die Ersatzparkflächen Maibrunnbahn lt. heutiger Besprechung mit Planverfasser DI Moser von der Fa. „Die Ingenieure:

- das Grundstück Nr. 337 wird vorab als provisorischer Parkplatz hergestellt
- die provisorische Zufahrt erfolgt einstweilen nordseitig über das Explorergrundstück parallel zur B88 Kleinkirchheimer Straße
- ausführende Firma – es wurden die Firmen Swietelsky, Strabag und Porr zur Anbotlegung eingeladen – Angebotsfrist: 15.03.2019 – Auftragsvergabe mittels Umlaufbeschluss GV gemäß § 64 K-AGO
- Bauverhandlung erfolgt am 18.03.2019
- das Gesamtkonzept wird separat geplant und eingereicht (geplant: Ende April)
- Fertigstellung des gesamten Projekts: spätestens Ende November 2019
- eventuell kann ein Teil der Landesstraße (ca. 400 m²) im Bereich der Einfahrt (dzt. Böschung) zu günstigen Konditionen erworben werden – mit dem Zuständigen (DI Bidmon vom AKLR/Abt. 9 wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen;

Auf die Frage von Jakob Forstnig betreffend den Wanderweg südlich des Baches, ob dieser verlegt oder gesperrt wird, informiert der Vorsitzende, dass die Bauarbeiten in diesem Bereich etwa Mitte Juli beginnen und diesbezüglich eine Abstimmung mit der Baufirma erfolgen wird.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung werden die Verträge (Vorvertrag und Kaufvertrag) inklusive Finanzierung über den Kärntner Regionalfond betreffend Ankauf der Parzelle 1051/2, KG Kleinkirchheim, mit DI Anton Ranner einstimmig beschlossen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Vereinbarung Gemeinde und FVFB Bad Kleinkirchheim mit Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen hinsichtlich Freilassung Maibrunnparkplatz

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Vereinbarung hinsichtlich Freilassung des Maibrunnparkplatzes mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH & Co KG beschließen.

Sachverhalt:

Vor Unterzeichnung des KV Hotel Explorer ist der Abschluss einer Vereinbarung mit den Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen hinsichtlich Freilassung des Maibrunnparkplatzes erforderlich. Dementsprechend wurde von der Kanzlei Dr. Bucher ein Vereinbarungsentwurf erarbeitet, welcher in Letztversion nach telefonischer Abstimmung vorstandsintern und in weiterer Folge durch die Anwälte Dr. Bucher und Dr. Csoklich wie folgt am 18. Jänner 2019 zur Unterzeichnung durch GF Pflauser übermittelt und von diesem am 23.01.2019 unterzeichnet wurde.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus verlässt währenddessen die Sitzung von 18.02 bis 18.05 Uhr.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Vereinbarung hinsichtlich Freilassung des Maibrunnparkplatzes mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen, Sport- und Kuranlagen GesmbH & Co KG einstimmig beschlossen.

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Straßensanierungsmaßnahmen 2019

Der Bauausschussobmann August Tschlatscher-Pulverer als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Bauausschusses vom 31.01.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die nachstehenden Straßensanierungsmaßnahmen 2019 beschließen.

Sachverhalt:

Im Rahmen des kommunalen Tiefbauprogrammes (KTP) werden die Kärntner Gemeinden bei der Herstellung von Gemeinde- und Verbindungsstraßen sowie bei Maßnahmen zur Stärkung der Ortskerne durch die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens unterstützt. Unter der Herstellung von Straßen sind der Neubau, der Ausbau, der Umbau, die Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen und die General- oder Teilsanierung von Straßen zu verstehen. Mit dem gegenständlichen Förderprogramm ist beabsichtigt, die Gemeinden bei der ihr obliegenden Straßenerhaltungspflicht zu unterstützen und bestehende Sanierungsrückstaus zu reduzieren.

Förderungen dürfen ausschließlich auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Förderantrag ist vor Beginn der baulichen Durchführung des Projektes unter Verwendung des Antragsformulars und unter Anschluss von diversen, in der Förderrichtlinie konkret genannten, Unterlagen einzubringen. Dem Antrag ist jedenfalls ein Nachweis über die grundsätzliche Beschlussfassung des Projektes im Gemeindevorstand anzuschließen.

Im Hinblick darauf, dass das Fördervolumen beschränkt ist, wurde auf Basis einer grundsätzlichen Beschlussfassung im Bau-, Infrastruktur- und Umweltausschuss am 31.01.2019 und unter Beachtung der Fördervoraussetzungen bereits am 07.02.2019 ein Förderantrag bei der Abteilung 3 für die folgenden Sanierungsmaßnahmen eingebracht:

1. Sanierung Thermenstraße Bereich Liegenschaft Dorfstraße 63:

Bei der Thermenstraße östlich des Objektes Dorfstraße 63 wurden durch den Landesgeologen Setzungen im Straßenkörper auf einer Länge von ca. 17 m festgestellt. Gemäß geologischer Stellungnahme ist der Straßenkörper mit Geogitter nach dem System "bewehrte Erde" neu aufzubauen. Die Kosten dafür betragen gemäß Kostenschätzung der Firma Strabag AG ca. € 28.500 (brutto). Nachdem die Kostenschätzung der Firma Strabag AG keine Leitschiene berücksichtigt, eine solche jedoch zwingend erforderlich ist, werden die Kosten für die Leitschiene mit ca. € 2.600 (brutto) angenommen und bei den Gesamtkosten berücksichtigt.

Gesamtkosten (brutto) gemäß Kostenschätzungen: € 31.100,00

2. Sanierung Brücke Lärchenweg:

Die bestehende Brücke des Lärchenweges über den St. Oswalderbach im Bereich Lärchenweg 4 bedarf einer kompletten Erneuerung. Aus Sicherheitsgründen musste bereits eine 3,5 Tonnenbeschränkung aufgestellt werden. Die Kosten dafür betragen gemäß Kostenschätzung der Firma Strabag AG ca. € 64.600,00 (brutto).

Gesamtkosten (brutto) gemäß Kostenschätzungen: € 64.600,00

3. Neuerrichtung St. Oswald-Trattenstraße:

Die St. Oswald-Trattenstraße ist aufgrund des sehr schlechten Straßenzustandes komplett zu erneuern (inkl. Unterbau). Die Kosten dafür betragen gemäß Kostenschätzung des Baudienstes der Verwaltungsgemeinschaft Spittal an der Drau ca. € 51.700,00 (brutto). Nachdem die Kostenschätzung des Baudienstes keine Entwässerung berücksichtigt, eine solche jedoch erforderlich ist, werden die Kosten für die Entwässerung nach mündlicher Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Baudienstes mit € 30.000,00 (brutto) angenommen und in Spalte 7 von uns berücksichtigt.

Gesamtkosten (brutto) gemäß Kostenschätzungen: € 81.700,00

4. Sanierung Edelweißstraße:

Bei der Edelweißstraße ist im Bereich des Objektes Edelweißstraße 2 aufgrund des Straßenzustandes die bituminöse Schicht zu erneuern. Die Kosten dafür betragen gemäß Kostenschätzung des Baudienstes (Unterpositionen 3 bis 6) ca. € 3.500,00 brutto.

Gesamtkosten (brutto) gemäß Kostenschätzungen: € 3.500,00

Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf ca. € 180.900,00 (brutto). Eine Förderung nach dem KTP wurde in Höhe von € 56.900,00 beantragt.

Im Sinne der Fördervoraussetzungen des kommunalen Tiefbauprogrammes möge der Gemeinderat obige Sanierungsmaßnahmen für das Jahr 2019 grundsätzlich beschließen.

Beratung:

August Tschlatscher-Pulverer erläutert den Sachverhalt im Detail.

Peter Michael Pertl hinterfragt die für ihn relativ hohen Kosten für die Brücke im Lärchenweg und informiert August Tschlatscher-Pulverer, dass die Kosten auf der sicheren Seite höher veranschlagt und der Preis bereits inkl. MwSt. angegeben wurde.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung werden die o.a. Straßensanierungsmaßnahmen für das Jahr 2019 einstimmig beschlossen.

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Zuschuss zur Gemeinde Bad Kleinkirchheim Infrastruktur KG

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle einen Zuschuss für die Gemeinde BKK Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 beschließen

Sachverhalt:

Die Gemeinde BKK Infrastruktur KG hat ein Girokonto bei der Raika Radenthein-Bad Kleinkirchheim.

Der Kontostand betrug per 27.02.2019: € -23.300,51.

Der GV hat in seiner Sitzung am 01.03.2019 einen Zuschuss für die Gemeinde BKK Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 beschlossen – damit kann einerseits das Konto ausgeglichen werden und andererseits der laufende Betrieb finanziert werden.

Die Finanzierung soll im Wege des 1. NTV sichergestellt werden.

Beratung:

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus spricht sich dafür aus, zukünftig Maßnahmen zu setzen, um die Ausgaben zu verringern sprich Kosten zu senken bzw. die Einnahmen zu steigern um soll daher eine Aktivierung der Sportarena erfolgen (voll ausgestattete Küche, Seminarraum).

Betreffend die geplante Rückgliederung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim Infrastruktur KG in die Gemeinde, teilt der Vorsitzende mit, dass hier mit Mag. Kocara noch ein finales Abklärungsgespräch erforderlich ist und – wie in der GV-Sitzung bereits besprochen und vereinbart – ein neues Konzept für die Bewirtschaftung (Belebung etc.) der Sportarena bis September 2019 erstellt werden soll.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird ein Zuschuss zur Gemeinde Bad Kleinkirchheim Infrastruktur KG in der Höhe von € 30.000,00 und die Finanzierung im Zuge des 1. NTV einstimmig beschlossen.

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer Park- und Halteverbots-VO Tiefenbachstraße

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer Park- und Halteverbots- VO für die Tiefenbachstraße beschließen.

Sachverhalt:

Der TVB BKK hat mit Eingabe vom 04.01.2019 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die Tiefenbachstraße beidseitig zugesperrt wird und daher der Ski-Thermenbus der Linie B nicht durchkommt.

Die Polizei kann hier leider nicht eingreifen, weil es keine Halteverbotsverordnung gibt. Dementsprechend hat sich der GV in seiner Sitzung am 25.01.2019 grundsätzlich für die Erlassung einer Halte- und Parkverbots-VO beginnend ab dem Unterwirtsstadl (westlichster Punkt der Parz.Nr. 1015/1, KG Kleinkirchheim bis einschließlich Objekt Tiefenbachstraße 6 (Parz.Nr. 1012/5, KG Kleinkirchheim) ausgesprochen.

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, liegt es im besonderen Interesse der Gemeinde BKK, dass die Tiefenbachstraße nicht durch auf beiden Seiten parkenden Autos, in der Nutzung derart eingeschränkt wird, dass der Ski-Thermenbus nicht fahrplanmäßig fahren kann bzw. durch die parkenden Autos es zu gefährlichen Situationen für Fußgänger kommt, da sie den parkenden Autos ausweichen müssen und auf der Fahrbahn gehen.

Dementsprechend soll ein Halte- und Parkverbot wie folgt verordnet werden:

VO-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11. März 2019, Zahl: 120-2/1-2019/St, mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für die Tiefenbachstraße erlassen werden.

Gemäß §§ 24, 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2018, wird in der Tiefenbachstraße im Zeitraum vom 20.12. bis 31.03. eines jeden Jahres verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Für die Tiefenbachstraße wird beginnend beim westlichsten Punkt der Parz. Nr. 1015/1, KG Kleinkirchheim (Untertwistadt) bis einschließlich der Parz. Nr. 1012/5, KG Kleinkirchheim (Tiefenbachstraße 6) ein Halte- und Parkverbot verfügt.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel „ANFANG“ ist auf Höhe des westlichsten Punktes der Parz. Nr. 1015/1, KG Kleinkirchheim (Untertwistadt) auf der rechten Fahrbahnseite und ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit einer Zusatztafel „ENDE“ ist beim Objekt Tiefenbachstraße 6 (Parz. Nr. 1012/5, KG Kleinkirchheim) auf der rechten Fahrbahnseite aufzustellen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen und tritt mit der Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit geahndet.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Verordnung betreffend Halte- und Parkverbot für die Tiefenbachstraße einstimmig beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Erlassung einer neuen Vergnügungssteuer-VO

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Erlassung einer neuen Vergnügungssteuer-Verordnung wie nachstehend beschließen.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit Überprüfungen hinsichtlich Vergnügungssteuer wurde festgestellt, dass die geltende Verordnung nicht mehr den heutigen Erfordernissen entspricht und soll diese gemäß nachstehendem Entwurf neu erlassen werden:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 11.03.2019, Zahl 920-6/2019, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (**Vergnügungssteuerverordnung**).

Gemäß §§ 16, 17 Abs 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I. Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung –

K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2017, in Verbindung mit §§ 1 ff Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim schreibt Vergnügungssteuern aus. Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 65/2017, gilt;
 - b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 26/2018, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 107/2017 unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Anmeldung der Veranstaltung

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - c) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen;
 - d) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend, dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
 - e) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden und
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabebescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 17.12.2010, Zl: 920-6/2010, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Bgm. Matthias Krenn

angeschlagen am:

abzunehmen am:

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung Vergnügungssteuertarif

- I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:
 - (1) Der Steuersatz beträgt
 - a) für Filmvorführungen **10 vH;**
 - b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen und Ausstellungen, sofern die Verabreichung von Speisen und Getränken, sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist **5 vH;**
 - c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Skater-Anlagen **10 vH;**
 - d) für alle anderen Veranstaltungen **25 vH.**
 - (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.
- II. Pauschbetrag
 - (1) Der Pauschbetrag beträgt
 - a) für das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz- sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat **42,00**

- Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten;
- b) für das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat **11,00 Euro**. Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.
- (2) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe des für die Veranstaltung benutzten Raumes bzw. der benutzten Fläche und der durchschnittlichen Besucherzahl bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist, und wenn die Veranstaltung im Wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient. Der Pauschbetrag beträgt
- | | |
|---|------------|
| a. für fallweise Veranstaltungen | |
| bis zu einer Veranstaltungsfläche von 75 m ² und | |
| einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 50 Personen | 30,00 Euro |
| über 50 Personen | 40,00 Euro |
| | |
| bei einer Veranstaltungsfläche von 76 m ² bis 150 m ² und | |
| einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 100 Personen | 50,00 Euro |
| über 100 Personen | 60,00 Euro |
| | |
| bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 150 m ² und | |
| einer Besucherzahl je Veranstaltung | |
| bis 100 Personen | 70,00 Euro |
| über 100 Personen | 80,00 Euro |
| b. für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab vier Veranstaltungen pro | |
| Kalendermonat) das Vierfache der gemäß lit. a ermittelten Pauschbeträge. | |
- (3) Die Höhe der Abgaben für Veranstaltungen gemäß Abs 1 lit a und b darf monatlich 510,00 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.
- (4) Gemäß Abs. 1 lit c und Abs. 2 darf der Pauschbetrag bei regelmäßigen Veranstaltungen 510,00 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339,00 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Erlassung einer neuen Vergnügungssteuerverordnung wie vorstehend einstimmig beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag des BFK Ludwig Konrad von der FF Reichenau um Kostenbeteiligung hinsichtlich Austausch ATS Kompressor

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kostenbeteiligung in der Höhe von € 5.566,00 (Budget 2020) hinsichtlich Austausch ATS Kompressor beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 24.01.2019 hat BFK OBR Ludwig Konrad von der FF Reichenau um Kostenbeitrag betreffend Austausch des Atemschutzkompressors in der Gemeinde Reichenau wie folgt angesucht:

Der ATS Kompressor der Füllstation in Ebene Reichenau ist im kommenden Jahr 34 Jahre alt. Um anstehende Reparaturen zu vermeiden und am Stand der Technik zu sein, würden wir vorschlagen, den ATS Kompressor im Jahr 2020 auszutauschen.

Wenn die betroffenen Gemeinden Bad Kleinkirchheim, Gnesau und Reichenau zustimmen, müsste ein Antrag zum Austausch des Kompressors beim Kärntner Landesfeuerwehrverband bis spätestens 31.03.2019 eingebracht werden.

Die Finanzierung ist wie folgt geplant:

ATS Kompressor Gesamtkosten	EUR 25.000,00
Anteil je Gemeinde	EUR 5.566,00
Förderung KLFV	EUR 8.300,00

Über eine im Sinne der Atemschutzträger positive und rasche Antwort würde er sich freuen.

Die Finanzierung soll im Wege des 1. NTV sichergestellt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Kostenbeteiligung für den Austausch ATS Kompressor in der Höhe von € 5.566,00 (Budget 2020) einstimmig beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag der Denkmalpflege um Kostenübernahme der laufenden jährlichen Kosten

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Kostenübernahme der laufenden jährlichen Kosten in der Höhe von € 2.000,00 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 02.02.2019 hat Obmann Martin Hinteregger von der Denkmalpflege Bad Kleinkirchheim um Kostenübernahme der laufenden, jährlichen Kosten in der Höhe von € 1.981,63 für das Jahr 2018 angesucht bzw. mitgeteilt, dass regelmäßig jährliche Kosten in der Höhe von € 1.568,16 anfallen.

Die Finanzierung soll im Wege des 1. NTV sichergestellt werden.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und berichtet über das Engagement des neuen Vereinsobmannes bzw. der Jugend und dass es geplant ist, jedes Jahr ein Projekt mit Hilfe von Spenden umzusetzen. Dieses Jahr steht die Neueindeckung des Kalkbrennofens an.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Kostenübernahme der laufenden, jährlichen Kosten in der Höhe von € 2.000,00 einstimmig beschlossen. Die Finanzierung erfolgt im 1. NTV.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Antrag Personalvertretung Kostenbeteiligung Betriebsausflug 2019

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 01.03.2019 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Genehmigung des Betriebsausfluges und einen Zuschuss von € 315,00/MitarbeiterIn beschließen

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 01.02.2019 hat die Personalvertretung um Genehmigung und Kostenbeteiligung Betriebsausflug 2019 der Gemeindebediensteten wie folgt angesucht:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Matthias!
Geschätzte Mitglieder des Gemeinderates!

Von Mittwoch, den 19.06.2019 bis Sonntag, den 23.06.2019 ist der diesjährige Betriebsausflug der Gemeindebediensteten geplant. Der Betriebsausflug führt uns in diesem Jahr nach Porec/Kroatien.

Die Kosten für den Ausflug betragen pro Person ca. € 410,00 (Basis Doppelzimmer).

Es werden insgesamt zwölf Personen am Betriebsausflug teilnehmen.

Die Personalvertretung ersucht höflich, den aktiven Gemeindebediensteten den Betriebsausflug zu genehmigen und dafür eine Kostenbeteiligung zu gewähren.

Mit der Bitte unserem Ansuchen zu entsprechen verbleibt mit dem besten Dank im Voraus: PV
Ing. Michael Sappl

Im Jahr 2018 betrug der Kostenbeitrag pro Bediensteten € 315,00.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Ing. Karin Schabus spricht sich dafür aus, dass der Betriebsausflug nächstes Jahr wieder in Österreich stattfinden sollte.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Genehmigung des Betriebsausfluges und ein Zuschuss von € 315,00/MitarbeiterIn einstimmig beschlossen.

13/Allfälliges

→ **„Kuhattacke“:** Betreffend Gerichtsurteil „Kuhattacke“ hat Ing. Christian Mayrbrugger (Mallhof) der Gemeinde mitgeteilt, den Talrundweg entlang seines Grundstückes während der Weidezeiten (= September/Oktober) zu sperren → in dieser Angelegenheit ist einheitlich eine bundesweite Lösung erforderlich (ist bereits in Ausarbeitung).